

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der
UVP-Pflicht für das Vorhaben der Bonava Wohnbau GmbH
für die Errichtung eines Mehrgeschosshauses in Hilden**

Kreis Mettmann
7032 Kr

Mettmann, den 01.08.2022

**Antrag der Bonava Wohnbau GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bonava Wohnbau GmbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 01.12.2021 für die Grundstücke in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 24, Flurstücke 202 und 218 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau eines Mehrgeschosshauses.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr.13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Bonava Wohnbau GmbH plant auf dem Grundstück „Auf dem Kolksbruch“ den Neubau eines Mehrgeschosshauses mit Tiefgarage mit einer Gesamtfläche von ca. 3909 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme (ca. 900.000 m³/a) für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 310 Tage betragen und die Reichweite des Absenkrichters beträgt etwa 218 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Sandbach. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf die genannten Flurstücke. Diese liegen außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten. Der Flächennutzungsplan weist den Vorhabenort als „Wohnbaufläche“ aus. Der rechtskräftige B-Plan hat den Standort als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Die allgemeine Vorprüfung auf mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte anhand folgender Schutzgüter:

- | | |
|---------|---|
| Boden: | Durch den Eingriff findet nur eine geringe Inanspruchnahme statt. Die in Anspruch genommenen Böden sind bereits anthropogen überprägt. Die Beeinträchtigung des Bodens durch die Grundwasserhaltung findet zudem nur temporär statt. |
| Wasser: | Die Grundwasserabsenkung findet nur temporär statt. Die Einleitung erfolgt in den Sandbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, sowie Erosion im Bereich der Einleitstelle. Dem wird dadurch entgegengewirkt, dass Absetzbecken eingesetzt werden und die Einleitstelle in den Sandbach über Mulden auf einer Breite von etwa 5 m geschieht. Die Uferböschung wird über die gesamte Breite der Einleitung mit einem Geotextil abgedeckt. Höhere Konzentrationen an Eisen |

und Mangan im Förderwasser sind möglich. Deshalb werden regelmäßig Analysen durchgeführt, um ggfs. geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Tiere: Durch die zeitweise Grundwasserabsenkung sind keine Auswirkungen auf wertgebende Tierarten im Gebiet zu erwarten.

Pflanzen: Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf geschützte Bereiche sind kleinräumig und liegen mit 0,5 m im Maß der natürlichen Grundwasserschwankungen. Der Eingriff ist zudem temporär. Empfindliche Feuchtbiotope sind nicht betroffen.

Mensch: Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur theoretisch möglich. Die geschätzte Baugrundsetzung beträgt 0,3 cm. Dies sollte durch die Bauwerkskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können, es fehlen allerdings Angaben zu bereits bestehenden Spannungsverhältnissen. Hierzu wurde ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Kreft